

Definition und gesetzliche Grundlagen

- Warum gibt es Denkmalschutz und Denkmalpflege?
 - Ziel von Denkmalschutz und Denkmalpflege ist es, die Kulturdenkmale als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung zu schützen und zu erhalten.
- Was ist ein Denkmal?
 - Das Hessische Denkmalschutzgesetz (HDSchG) nennt Kulturdenkmäler „Sachen, Sachteile und Sachgesamtheiten und fünf sich begrifflich z.T. überschneidende Bewertungskriterien für die Denkmaleigenschaft: künstlerische, wissenschaftliche, technische, geschichtliche oder städtebauliche Gründen. Zusammen mit dem daran geknüpften öffentlichen Erhaltungsinteresse liefern sie die Begründung der Denkmaleigenschaft. Für die Ausweisung zum Denkmal ist einer dieser Gründe ausreichend. Zudem muss das schutzwürdige Objekt aus vergangener Zeit, d.h. aus einer abgeschlossenen, historisch gewordenen Epoche stammen. Der Begriff Kulturdenkmal umfasst als Oberbegriff alle Arten von denkmalrechtlich schutzwürdigen Objekten. In Hessen wird zwischen Kulturdenkmälern, Gesamtanlagen und Bodendenkmälern unterschieden. (<https://lfd.hessen.de/sites/lfd.hessen.de/files/HDSCHG-GVBI%2018.2016.pdf>)
- Was ist eine Gesamtanlage?
 - **Gesamtanlagen** sind laut HDSchG Kulturdenkmäler, die aus bauliche Anlagen, einschließlich der mit ihnen verbundenen Grün-, Frei- und Wasserflächen bestehen. Nicht erforderlich ist, dass jeder einzelne Teil der Gesamtanlage ein Kulturdenkmal darstellt (§ 2 Abs. 2 Satz 1 HDSchG). Gesamtanlagen umfassen historische Ortslagen, die sich geschlossen und in typischer Weise erhalten haben. Diese Ortsteile und Straßenzüge mit den darin befindlichen baulichen Anlagen werden als Gesamtanlage geschützt. An diesem Schutz nehmen alle Häuser teil, die innerhalb ihrer Grenzen liegen. Geschützt sind sowohl die historische Substanz als auch die Wirkung, also das historische Erscheinungsbild der Anlage.
- Was ist ein Bodendenkmal?
 - **Bodendenkmäler** sind Kulturdenkmäler, die Zeugnisse menschlichen, tierischen oder pflanzlichen Lebens von wissenschaftlichem Wert darstellen und die im Boden verborgen sind oder waren oder aus urgeschichtlicher Zeit stammen. Bodendenkmäler sind - durchaus in unterschiedlicher Dichte - beinahe überall vorhanden bzw. im Boden verborgen. Viele davon sind nicht auf den ersten Blick zu erkennen und kommen erst Zutage, wenn Erdarbeiten im Zuge von Neubauvorhaben anstehen. Ebenso unterliegen archäologische Funde dem Denkmalschutz: So ist jeder Gegenstand in Verbindung mit seinem Fundort, der aus früheren Zeiten stammt von wissenschaftlicher Bedeutung. Alle Nachforschungen, die geeignet sind, Bodendenkmäler zu gefährden, unterliegen daher der Genehmigungspflicht durch das Landesamt für Denkmalpflege.

Weiterführende Informationen zur Bodendenkmalpflege finden Sie auf der Seite der hessenArchäologie:
<https://lfd.hessen.de/hessenarch%C3%A4ologie/arch%C3%A4ologie-was-ist-zu-beachten>
- Gibt es eine gesetzliche Grundlage für den Denkmalschutz?

FAQ zum Themenbereich „Denkmalschutz und Denkmalpflege“

- Denkmalschutz ist in der Bundesrepublik Deutschland Ländersache. In Hessen gilt derzeit das Hessische Denkmalschutzgesetz (HDSchG) in der Fassung vom 28. November 2016.
Das HDSchG gibt Auskunft über die Zuständigkeiten der Behörden sowie die Rechte und Pflichten von Denkmaleigentümern. Ebenso sind die Aufgaben und Ziele von Denkmalschutz und Denkmalpflege in Hessen näher bestimmt.

- Wer bestimmt, was ein Denkmal ist?

Den gesetzlichen Auftrag zur systematischen Erfassung der Kulturdenkmäler erfüllt das Landesamt für Denkmalpflege Hessen (<https://lfd.hessen.de/>) als Fachbehörde mit der Erstellung, Führung und kontinuierlichen Fortschreibung des Denkmalverzeichnisses.

In Hessen gilt das nachrichtliche System. Denkmal „ist“, was die gesetzlichen Merkmale eines Kulturdenkmals erfüllt. Es braucht für diese Ausweisung also keinen Verwaltungsakt, die Denkmaleigenschaft tritt „ipso iure“ (Rechtsformel, die besagt, dass die Rechtsfolgen einer Tat von selbst eintreten) ein. "Nachrichtlich" bedeutet dabei, dass die Denkmaleigenschaft automatisch zur Aufnahme in das Denkmalverzeichnis führt; ebenso führen die Verneinung oder der Verlust der Denkmaleigenschaft automatisch zur Streichung aus diesem Verzeichnis.

Denkmäler in Hessen und Wiesbaden

- Wie viele Denkmäler gibt es in der Landeshauptstadt Wiesbaden?

Insgesamt ist für Hessen von rund 60.000 Kulturdenkmälern und 2.500 Gesamtanlagen auszugehen. Im Stadtgebiet Wiesbadens stehen 25% der Gebäude unter Denkmalschutz, das sind circa 10.000.

- Wie kann ich herausfinden, ob mein Gebäude ein Kulturdenkmal ist?

Für aktuelle Informationen zum Denkmalstatus eines Objektes wenden Sie sich bitte an die Untere Denkmalschutzbehörde (denkmalschutz@wiesbaden.de) oder das Landesamt für Denkmalpflege Hessen.

Grundsätzlich werden seit 1980 die Kulturdenkmäler in Hessen in Bild, Text und Karte systematisch erfasst und in den Bänden der „Denkmaltopographie Bundesrepublik Deutschland. Kulturdenkmäler in Hessen“ publiziert. Hessenweit sind die Denkmalbestände zum Teil bereits im Internet - im digitalen Verzeichnis der Kulturdenkmäler Hessens (DenkXweb) - einsehbar. Insgesamt ist für Hessen von rund 60.000 Kulturdenkmälern und 2.500 Gesamtanlagen auszugehen.

Für Wiesbaden sind bisher in Buchform erschienen: Wiesbaden I.1 Historisches Fünfeck, Wiesbaden I.2 Stadterweiterungen innerhalb der Ringstraße, Wiesbaden I. 3 außerhalb der Ringstraße und Wiesbaden II - Die Villengebiete. Die Ortsteile und Vororte Wiesbadens sind bislang nur mittels Arbeitslisten erfasst. Die Kulturdenkmäler der Stadt Wiesbaden sind derzeit noch nicht online zugänglich. Sie haben jedoch die Möglichkeit im Geoportal Hessen ([http://www.geoportal.hessen.de/portal/karten.html?LAYER\[eid\]=42410](http://www.geoportal.hessen.de/portal/karten.html?LAYER[eid]=42410)) einen Arbeitstand abzurufen.

Hinweis: Für aktuelle Informationen wenden Sie sich bitte an die Untere Denkmalschutzbehörde oder das Landesamt für Denkmalpflege Hessen.

- Ich benötige eine schriftliche Auskunft aus dem Denkmalverzeichnis. An wen wende ich mich?

FAQ zum Themenbereich „Denkmalschutz und Denkmalpflege“

Eine schriftliche Auskunft aus dem Denkmalverzeichnis erhalten Sie bei der Unteren Denkmalschutzbehörde. Bitte richten Sie hierzu eine E-Mail an denkmalschutz@wiesbaden.de.

Schriftliche Auskünfte nach der Denkmaleigenschaft sind gebührenpflichtig. Zum Versand des Auskunftsschreiben sowie des dazugehörigen Kostenbescheides wird Ihre Postadresse benötigt.

Mein Haus ist ein Denkmal. Welche Pflichten habe ich? Wie erhalte ich eine denkmalrechtliche Genehmigung?

- Welche Konsequenz hat die Einstufung meines Hauses als Denkmal?

Für alle Maßnahmen an beziehungsweise in Kulturdenkmälern sowie in deren Umgebung und für alle Maßnahmen, die das äußere Erscheinungsbild von (historischen) Gebäuden in Gesamtanlagen betreffen, sind vor Beginn der Ausführung denkmalrechtliche Genehmigungen einzuholen (§ 18 HDSchG). Beispiele für genehmigungspflichtige Vorhaben sind: Abriss und Entkernung, Einbau und Anbau von Treppen oder Aufzügen, neuer Putz und Neuanstrich, Reparatur und Erneuerung von Fenstern, Türen, Wandverkleidungen und Dacheindeckungen, Einbau von Schaufenstern und Werbeanlagen, energetische Ertüchtigung sowie statische Eingriffe wie Dachgeschossausbau und Fachwerkreparatur. Auch Neubauten in der Umgebung des Denkmals sind genehmigungspflichtig.

Das gilt nicht nur für Eingriffe, die das Denkmal negativ beeinflussen könnten, sondern auch für Baumaßnahmen, die dem Denkmal zuträglich sind. Im Zweifel genügt zur ersten Orientierung ein kurzer Anruf bei der Unteren Denkmalschutzbehörde. Eine detaillierte Beratung vor Einreichen des Genehmigungsantrages wird empfohlen.

Wichtig: Auch für Maßnahmen, die nach der Hessischen Bauordnung (HBO) nicht mehr "baugenehmigungspflichtig" sind, kann die denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich sein (zum Beispiel für Außenanstriche, Fenstererneuerung, Sanierungen im Innern von Kulturdenkmälern). Gleiches gilt für (Teil-)Abbrüche. Verstöße gegen die denkmalrechtlichen Bestimmungen können mit Bußgeldern bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

- Welche Unterlagen benötige ich für eine denkmalrechtliche Genehmigung?

Hinweis: Es empfiehlt sich frühzeitig zur Bauberatung mit - soweit vorhanden - (historischen) Fotos, Plänen und Kostenangeboten der Firmen bei der Unteren Denkmalschutzbehörde vorbeizukommen. Sprechzeit ist mittwochs von 8 bis 18 Uhr. Sie finden uns im Gustav-Stresemann-Ring 15, 65819 Wiesbaden, Gebäude B, 2. OG.

Für den Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung sind folgende Unterlagen unbedingt beizufügen:

- Vollmacht/en
- Übersichts- und Liegenschaftsplan mit Kennzeichnung des Baugrundstücks (M 1:500 -1:1000)
- aktuelle Fotos, des Gebäudes, der betroffenen Bauteile und gegebenenfalls der Umgebung
- Bestandspläne ggf. gemäß Vorgaben der Unteren Denkmalschutzbehörde
- Bauzeichnungen (je nach Vorhaben Grundrisse, Ansichten, Schnitte) mit Gelb-Rot-Eintragungen

FAQ zum Themenbereich „Denkmalschutz und Denkmalpflege“

- Baubeschreibung (Ist-Zustand) mit Aussagen über Konstruktion, Material, Ausstattung und Farbigkeit
- ausführliche Baubeschreibung des geplanten Vorhabens (Soll-Zustand), ggf. mittels Ausschreibungsunterlagen bzw. Angeboten von Fachfirmen

Weitere Informationen erhalten Sie während einer Bauberatung.

Die denkmalrechtliche Genehmigung enthält die Einvernehmensherstellung mit dem Landesamt für Denkmalpflege und ist für 3 Jahre gültig.

- Kann ich das Antragsformular downloaden?

Ja, Sie finden unser Antragsformular unter nachfolgendem Link.

http://www.wiesbaden.de/vv/medien/formulare/63/Antrag-denkmalrechtl-Genehmigung_Stand-04-2017.pdf

Zuschussmöglichkeiten

Welche Vorteile hat die Einstufung meines Hauses als Denkmal?

- Wo und wann stellt man den Antrag auf Zuschüsse zur denkmalgerechten Baumaßnahme?

Zuschüsse und Steuererleichterungen bei Sanierungen an denkmalgeschützten Gebäuden sind nur dann möglich, wenn die Vorhaben im Rahmen eines denkmalschutzrechtlichen Antrages mit der Unteren Denkmalschutzbehörde Wiesbaden abgestimmt sind.

Die Zuschussanträge für Mittel der Landeshauptstadt Wiesbaden und der Erich Haub-Zais-Stiftung müssen vor Ausführungsbeginn bei der Unteren Denkmalschutzbehörde eingereicht werden. Ansprechpartnerin hierfür ist Frau Naumann (Tel. 0611-316519 und denkmalschutz@wiesbaden.de).

Für Zuschüsse des Landes wenden Sie sich bitte direkt an das Landesamt für Denkmalpflege Hessen.

Steuererbescheinigung gem. §§ 7i, 10f, 10g und 11b des Einkommensteuergesetz

- Wie bekomme ich eine Steuererleichterung? Kann ich die erhöhten Kosten an meinem Denkmal von der Steuer absetzen?

Folgende Schritte müssen Sie beachten, um eine Steuererleichterung zu erhalten: Zunächst lassen Sie sich in der Bauberatung zu Ihrem geplanten Vorhaben beraten. Nach Antragstellung und Erhalt der denkmalrechtlichen Genehmigung, können Sie mit der Durchführung der Maßnahme beginnen. Erst nach Abschluss der Maßnahme können Sie den Antrag auf Erteilung einer Steuerbescheinigung in Papierform bei der Unteren Denkmalschutzbehörde stellen. Diese Steuerbescheinigung ist dann der Einkommensteuererklärung beizufügen und dem Finanzamt vorzulegen.

Die Vordrucke finden Sie online unter folgenden Links:

FAQ zum Themenbereich „Denkmalschutz und Denkmalpflege“

http://www.wiesbaden.de/vv/medien/formulare/63/LHW_Antrag_Steuerbescheinigung_Stand_08-2018.pdf;

http://www.wiesbaden.de/vv/medien/merk/63/Hinweise-Antrag-Steuerbescheinigung_Stand-04-2017.pdf

https://lfd.hessen.de/sites/lfd.hessen.de/files/content-downloads/Neufassung%20Bescheinigungsrichtlinien%20zur%20Anwendung%20der%20%C2%A7%C2%A7%207i%20C10f%20und%2011b%20des%20EstG%20ohne%20Anlagen_1.pdf

- Welche Unterlagen benötige ich für die Steuerbescheinigung?

Vollständig ausgefüllten Antrag, aussagekräftige Fotos aller Maßnahmen nach der Durchführung, eine Auflistung der Rechnungen sowie alle Originalrechnungen

Denkmalplakette

- Wie bekommt man eine Denkmalplakette?

Die Plakette darf an Bau-, Boden- und Gartendenkmalen oder an konstituierenden Bestandteilen von Denkmalbereichen angebracht werden, die in dem vom Landesamt für Denkmalpflege geführten Denkmalverzeichnis aufgeführt sind. Die Plakette kann beim Landesamt für Denkmalpflege Hessen für 20 € bezogen werden.

Kontaktadresse: Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Frau Clara Jung, Schloss Biebrich, 65203 Wiesbaden, Fax: 0611-6906-140, E-Mail: Clara.Jung@lfd-hessen.de

Weitere Fragen?

Haben Sie Ihre Frage und eine entsprechende Antwort hier nicht gefunden, so schicken Sie uns diese einfach zu. Wir werden versuchen, sie Ihnen persönlich zu beantworten und bei allgemeinem Interesse Frage und Antwort auch hier zu veröffentlichen.

denkmalschutz@wiesbaden.de